

Vorbemerkungen

1. Für jeden Pz.-Rpfw. ist ein Fristenheft zu führen. Es ist im Begleitheft nachzuweisen.
2. Die Fristenhefte sind bei den Fahrzeugpapieren aufzubewahren und zur Fahrzeugpflege dem Fahrer auszuhandigen. Beim Einsatz sind sie im Fahrzeug mitzuführen.
3. Auf dem Umschlag und dem Titelblatt ist vom Schirmmeister die Fahrgestell-Nr., die Hestnummer und der km-Stand des Fahrzeuges, für welches das Fristenheft bestimmt ist, einzutragen.
4. Die ausgeführten Arbeiten sind in den vorgesehenen Spalten einzutragen. Unter „Soll“ ist der km-Stand eingetragen, bei dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen. Unter „Ist“ ist der tatsächliche km-Stand, bei dem die Arbeiten ausgeführt sind, einzutragen. In der Spalte „erledigt“ bescheinigt der Pz.-Fahrer durch Namensangabe die ausgeführten Arbeiten. In der Spalte „geprüft“ zeichnet der Aufsichtshabende mit Datumsangabe ab. Bei Ausführung mehrerer Arbeiten zugleich kann dies durch Klammer und Unterschriftsleistung geschehen.
5. Die „Soll“-km-Angaben gelten nur für normalen Betrieb. Bei schwerem Betrieb (starkem Regen, schlammigem Boden, losem Sand usw.) sind die Schmier- und Pflegearbeiten entsprechend früher auszuführen. (Siehe Pflegeheft.)
6. In den Tropen sind je nach Beschaffenheit des Geländes die Abstände der Schmier- und Pflegearbeiten zu verringern. Die Einheiten legen diese Abstände fest. Die „Soll“-km-Angaben des Fristenheftes sind entsprechend abzuändern.
7. Das Fristenheft reicht bis 4000 km, dann muß die Ausgabe eines neuen erfolgen. Auf dem Umschlag und dem Titelblatt muß die erweiterte Laufzeit und die Hestnummer (z. B. Heft 2 von 4250—8000 km) eingetragen werden. Die „Soll“-km-Angaben sind sinngemäß anzuwenden bzw. abzuändern.
8. Die Schmier- und Pflegestellen sind auf dem beigegebenen Schmierplan am Ende des Fristenheftes ersichtlich.
9. Die Schmier- und Pflegearbeiten sind vom Pz.-Fahrer und Panzerwart auszuführen.
10. a) Mot.-Öl = Motoreinheitsöl der Wehrmacht
b) Getr.-Öl = Das für die Wehrmacht zugelassene Getriebeöl
c) Fett = Das für die Wehrmacht zugelassene Einheitsfett
d) Wasserp.-Fett = Das für die Wehrmacht zugelassene Spezial-Wasserpumpenfett
11. Die genaue Kenntnis des Pflegeheftes ist erforderlich.
12. Der Schirmmeister überprüft wöchentlich die fristgerechte Erledigung der Arbeiten.